

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 5. November 2009 beschlossen:

Änderung der „Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gemäß § 40 Abs 3 Z 7 RAO“

(Geo-ÖRAK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Mai 2004), die mit **1. Jänner 2010** in Kraft tritt:

§ 1 Abs 1 und Abs 2 Geo-ÖRAK lauten nunmehr wie folgt:

- (1) Die einzelnen Rechtsanwaltskammern haben bis zum 15.1. eines jeden Jahres ihren Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres, getrennt nach Eintragungen in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 5 RAO, Eintragungen in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gemäß § 9 EIRAG und Eintragungen in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 30 RAO, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bekanntzugeben.
- (2) Aus der Summe der Anzahl der in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 5 RAO und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gemäß § 9 EIRAG ergibt sich die Anzahl der Delegierten einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 39 Abs 1 Z 2 RAO. Hinzu kommen die dem Ausschuss einer Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 39 Abs 1 Z 3 RAO.

§ 2 Geo-ÖRAK lautet nunmehr wie folgt:

Änderungen bei den Delegierten sind dem Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unverzüglich bekanntzugeben.

§ 17 Abs 2 Geo-ÖRAK lautet nunmehr wie folgt:

- (2) Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch Beiträge der Rechtsanwaltskammern je nach der Anzahl der Rechtsanwälte vom 31.12. des Vorjahres, das heißt nach der Summe der Anzahl der in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 5 RAO und der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gemäß § 9 EIRAG eingetragenen Rechtsanwälte.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 9. November 2009.